

05/04/23
36



Fr 05/04

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Frau Präsidentin
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/9605/2023

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in Frau Nesseler i. V.

Durchwahl (06 11) 353 1553

Telefax: (06 11) 353 1123

Email: parlamentsreferat@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 21.3. 2023

20/9605

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) (24.11.2022)

Clankriminalität in Hessen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth

Staatsminister

20/9605

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) (24.11.2022)

Clankriminalität in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Auf der diesjährigen Herbsttagung des BKA stellte die Bundesinnenministerin fest, dass laut dem „Lagebild Organisierte Kriminalität“ des BKA die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen OK-Gruppierungen deutlich angestiegen ist. Besonders dringenden Handlungsbedarf sieht die Ministerin bei sog. Familien-Clans, die gekennzeichnet sind von durch „ethnische Zugehörigkeit geprägte Familienstrukturen“, ein „hohes Mobilisierungs- und Aggressivitätspotenzial“ sowie einer „praktizierten Paralleljustiz“. Es sei „absolut inakzeptabel“, dass kriminelle Clanmitglieder abgeschottet und „außerhalb unseres Rechtsstaates leben“. Die Ministerin plant daher, mit den Länderministern eine „Allianz gegen Clankriminalität“ gründen. In diesem Zusammenhang müssten zukünftig „verdächtige Vermögenswerte“ frühzeitig erkannt und festgesetzt werden und ein bundesweit einheitliches Gebäude- und Wohnungsregister eingerichtet werden, das von Behörden auf allen Ebenen der Verwaltung genutzt werden könne (Wiesbadener Kurier Stadtausgabe vom 17.11.2022, S.2, "Harte Tour" im Kampf gegen Clans).

Vorbemerkung Minister:

Für die Landesregierung hat die Innere Sicherheit höchste Priorität. Daher investiert sie seit Jahren massiv in ein sicheres Hessen. Seit Februar 2023 sind bereits mehr als 15.500 Polizistinnen und Polizisten für die Sicherheit der Bürger unterwegs. In den kommenden Jahren kommen weitere hinzu, um Hessen noch sicherer zu machen. Im

Vergleich zu 2014, dem Beginn des Personalaufbaus, beträgt der Personalzuwachs dann rund 18 Prozent. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2022 hat wieder bestätigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in Hessen besonders sicher leben. Die Zuständigkeit für den Phänomenbereich Clankriminalität liegt beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) in der Abteilung für Organisierte und Schwere Kriminalität. Die Sicherheitsbehörde beobachtet die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Clankriminalität sowohl im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) als auch in Deliktsfeldern der Allgemeinkriminalität und sorgt für eine effektive und konsequente Durchsetzung der rechtsstaatlichen Prinzipien. Die Sicherheitsstrukturen sind so aufgebaut, dass eine frühestmögliche Initiierung polizeilicher Ermittlungs- und Einsatzmaßnahmen erfolgen kann, um die Etablierung von kriminellen Strukturen zu verhindern oder bereits geformte Clanstrukturen zu zerschlagen.

Die Ende 2021 ausgearbeitete bundesweit einheitliche Definition für Clankriminalität findet seit Beginn des Jahres 2022 auch Anwendung in den hessischen Polizeipräsidien und ermöglicht die Subsumtion jeder Ethnie oder Nationalität, welche die geforderten Merkmale eines Clans und zusätzlich die im Rahmen der Clanzugehörigkeit begangenen Straftaten erfüllen. Gemäß der Definition handelt es sich bei einem Clan um eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus. Clankriminalität umfasst ferner das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Hessen arbeitet ausschließlich mit der bundesweiten Definition und deren Indikatoren. Zur Erfassung von Clankriminalität muss im Bereich der OK zunächst die OK-Definition erfüllt sein, anschließend folgt die Subsumierung der Tätergruppierung unter die Clandefinition.

Im Ergebnis der stetigen Erhebung und Auswertung relevanter Informationen zum Kriminalitätsgeschehen im Kontext der sog. Clankriminalität durch das HLKA ist festzustellen, dass eine Situation, wie sie in anderen Ländern Gegenstand medialer

Berichterstattung ist, in Hessen derzeit nicht gegeben ist. Gleichwohl ist die Polizei in höchstem Maße aufmerksam, wenn kriminelle Mitglieder aus ethnisch abgeschotteten gesellschaftlichen Bereichen, diversen Banden und anderen kriminellen Vereinigungen Straftaten begehen. Dabei werden Sachverhalte unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit bewertet, um mögliche Tendenzen frühzeitig erkennen und konsequent dagegen vorgehen zu können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen OK-Gruppierungen wurden in den Jahren 2017 bis 2021 in Hessen jeweils geführt?

Die Anzahl der OK-Verfahren in Hessen wurden vom HLKA auf Basis des bundesweiten OK-Lagebilds erhoben und ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	2017	2018	2019	2020	2021
OK-Verfahren HE gesamt	29	26	27	28	38

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Ermittlungsverfahren mündeten in eine Anklage vor dem zuständigen Gericht?

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat von insgesamt 44 Anklageerhebungen in den unter 1 aufgeführten Verfahren berichtet.

Frage 3. Welche Delikte wurden bei den unter 2. aufgeführten Ermittlungsverfahren zur Anklage gebracht?

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main beinhalten die zur Anklage gebrachten Vorgänge der Organisierten Kriminalität ein breites Deliktsspektrum. Die Vorwürfe betreffen schwerpunktmäßig

Betäubungsmittelstraftaten, aber auch andere Delikte wie Verstöße gegen das Waffen- oder das Aufenthaltsgesetz.

Frage 4. In wie vielen der unter 2. geführten Verfahren wurden die Angeklagten im ersten Rechtszug verurteilt?

In 28 der in Frage 2 genannten Verfahren kam es bislang zu Verurteilungen.

Frage 5. In welchem Umfang konnten bei den unter 2. geführten Verfahren unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte identifiziert und festgesetzt werden?

In den genannten Verfahren wurde bisher die Einziehung von Vermögen/Wertersatz in Höhe von 3.184.514,00 Euro angeordnet.

Frage 6. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Verfahren handelte es sich bei den jeweiligen OK-Gruppierungen um Familienstrukturen (Clans)?

Aus den insgesamt 148 in Hessen geführten OK-Verfahren (2017 bis 2021), handelte es sich in nur zwei Fällen um Familienstrukturen, welche unter die bundeseinheitliche Definition der Clankriminalität subsumiert werden konnten.

Frage 7. Welcher Nationalität bzw. ethnischen Gruppierung sind die unter 6. aufgeführten Familienstrukturen zuzurechnen?

Hierbei handelte es sich um eine türkisch-kurdische Großfamilie sowie eine dem Bereich Westbalkan (Kroatien) zuzuordnende Familienstruktur.

Frage 8. Welche Hinweise hat die Landesregierung auf eine „praktizierte Paralleljustiz“ innerhalb von Familien- bzw. Clanstrukturen in Hessen?

Der Begriff „Paralleljustiz“ hat in den letzten Jahren sukzessive Eingang in die mediale Berichterstattung und dadurch verstärkt auch in die öffentlich geführten gesellschaftlichen Debatten Deutschlands gefunden. Ausschlaggebend hierfür ist die

Clanproblematik in den Schwerpunktländern Bremen, Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und eine damit mögliche Aushebelung der rechtsstaatlichen Institutionen. Derartige Erkenntnisse liegen für Hessen derzeit nicht vor.

Frage 9. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung innerhalb der von der Bundesinnenministerin initiierten „Allianz gegen Clankriminalität“?

Die aktuellen Erhebungen im Phänomenbereich Clankriminalität bestätigen das Erfordernis zur Aufrechterhaltung der bisherigen polizeilichen Befassung. Dabei gilt es weiterhin, Sachverhalte frühzeitig zu bewerten, um mögliche Tendenzen zu erkennen und konsequent dagegen vorgehen zu können. Ziel ist die frühestmögliche Initiierung polizeilicher Ermittlungs- und Einsatzmaßnahmen, um die Etablierung von kriminellen Strukturen einzudämmen und zu bekämpfen.

Mit dem im Sommer 2019 begonnenen Kooperationsmodell BLICK (Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität) wurden die Voraussetzungen für eine deutliche Intensivierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und eines bundesweit abgestimmten Vorgehens im Sinne eines behördenübergreifenden ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung der Clankriminalität geschaffen. Initiierte und abgestimmte Maßnahmen werden seit Einführung von BLICK praktiziert und zielgerichtet weiterverfolgt.

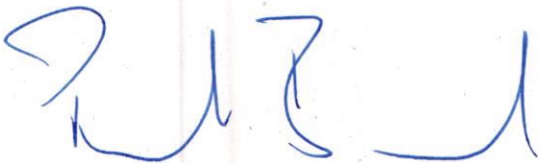
Die in der BLICK etablierte Netzwerkarbeit wird durch einen ständigen fachlichen Austausch mit aktiver Beteiligung ihrer Kooperationspartner, insbesondere im gemeinsamen Dialog zu den Lagemeldungen und weiteren relevanten Informationen im Bereich der Clankriminalität zwischen den Fachdienststellen, insbesondere bei den Schwerpunktländern Bremen, Berlin, Niedersachsen und NRW, gewährleistet.

Hessen beteiligt sich im Rahmen des geschaffenen Netzwerkes am ständigen und vertrauensvollen Austausch zwischen festen Ansprechpartnern der Kooperationsdienststellen und nimmt an regelmäßigen Fallkonferenzen und Expertentagungen zum Thema Clankriminalität teil. Ziel ist es, dass BLICK-Netzwerk gemeinsam zukunftsorientiert fortzusetzen, bundesweit auszubauen und stetig zu optimieren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 10. Auf welche Weise soll nach Auffassung der Landesregierung die Einrichtung des von der Bundesinnenministerin geforderten bundesweit einheitlichen Gebäude- und Wohnungsregisters umgesetzt werden?

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist im Zielbild des IT-Planungsrates zur Registermodernisierung genannt. Die registerführende Behörde ist daher gehalten, es – neben den gesetzlichen Anforderungen aus dem Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) – nach dessen Anforderungen und Grundsätzen aufzubauen. Dazu zählen die Aufnahme der ID-Nr. als Angabe sowie die Anbindung an die Datenschutzmechanismen „IDA-Verfahren“ und „Datenschutzcockpit“. Hierdurch wird eine bedarfsweise und datenschutzkonforme Verknüpfung bzw. Verwendung von Datensätzen für die Durchführung von Verwaltungsverfahren möglich sein.

Wiesbaden, 21.3. 2023



Peter Beuth
Staatsminister